

Geschäftsbedingung mit Kostenordnung des Institut für Strahlenschutz und Qualitätsmanagement (ISQ), Bertolt-Brecht-Straße 83, 15827 Blankenfelde-Mahlow

§ 1 Das ISQ steht allen Leistungsanfordernden auf dem Gebiet des Strahlenschutzes zur Verfügung. Insbesondere wird die Sachverständigentätigkeit als dafür behördlich bestimmter Sachverständiger nach der Röntgenverordnung und Strahlenschutzverordnung durchgeführt.

§ 2 Voraussetzung für das Tätigwerden des ISQ ist ein schriftlich zu erteilender Auftrag zur Durchführung einer Prüfung. Mit dieser Auftragserteilung ist das Anerkenntnis dieser Geschäftsbedingung / Kostenordnung verbunden. Auf Anforderung erhält der Auftraggeber einen Abdruck dieser Unterlage.

§ 3 Die Kostensätze des ISQ orientieren sich an den vom Bundesminister für Wirtschaft für den Bereich der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) festgesetzten Kosten- und Gebührensätzen. Z.Zt. beträgt der zum Ansatz zu bringende Stundensatz € 82,50.

§ 4 Der nach § 3 in Ansatz gebrachte Stundensatz für Dental-Röntgengeräte beinhaltet alle Nebenkosten wie z.B. Vorbereitungszeiten, Verwaltungsaufwand, Porto-, Telefon- und Kopierkosten sowie Aufwand für An- und Abfahrten zum Prüfungsort.

§ 5 Für jeden Prüfauftrag wird eine Grund-/Bearbeitungspauschale von € 25,00 berechnet.

§ 6 Für häufig wiederkehrende Prüfungen im Dentalbereich werden Pauschalsätze berechnet. Zu diesen Pauschalsätzen werden Prüfungen jedoch nur durchgeführt, wenn der Zeitpunkt der Prüfung dem ISQ freigestellt ist. Terminwünsche werden dabei im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt. Wird nach Pauschalsätzen abgerechnet, wird vorausgesetzt, dass die Prüfung zügig und ohne Wartezeiten durchgeführt werden kann.

§ 7 Für Prüfungen an Dentalgeräten außerhalb Berlins gelten bis zu einer Entfernung von 40 km Luftlinie ab Stadtgrenze die Pauschalsätze. Ansonsten wird eine An- und Abfahrts-pauschale von € 82,50 berechnet.

§ 8 Wird die bei der Rechnungsstellung genannte Zahlungsfrist nicht eingehalten, erfolgt eine förmliche Mahnung unter Festsetzung einer Nachfrist. Wird diese Nachfrist nicht eingehalten, wird mit anwaltlicher Hilfe ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet.

§ 9 Zu allen Kosten wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe aufgeschlagen und ausgewiesen.

§ 10 Für Rechtsstreitigkeiten gilt Potsdam als vereinbarter Gerichtsstand.

Mangel-Kategorie	/1/ : Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen durch den Sachverständigen vor Ort
	/2/ : Schriftliche Anzeige der Mangelbeseitigung bzw. Einreichung von Unterlagen
	/3/ : Geringfügige Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich (ohne Erfüllungsanzeige)

Pauschalsätze für Prüfungen an Dental-Röntgeneinrichtungen nach Röntgenverordnung

<u>Pos. 1</u>	Strahlenschutzprüfung nach § 4 oder 18 RöV an Dental-Tubus-Röntgen-geräten ohne Mängel oder mit Mängeln der Kategorie /3/	€ 185,00
<u>Pos. 2</u>	Strahlenschutzprüfung nach § 4 oder 18 RöV an Dental-Tubus-Röntgen-geräten mit Mängeln der Kategorie /2/ (schriftliche Anzeige der Mangel-beseitigung erforderlich)	€ 207,50
<u>Pos. 3</u>	Strahlenschutzprüfung nach § 4 oder 18 RöV an Dental-Tubus-Röntgen-geräten mit Mängeln der Kategorie /1/ (Nachprüfung vor Ort erforderlich)	€ 250,00
<u>Pos. 4</u>	Strahlenschutzprüfung nach § 4 oder 18 RöV an Spezial-Röntgen-geräten ohne Mängel oder mit Mängeln der Kategorie /3/	€ 210,00
<u>Pos. 5</u>	Strahlenschutzprüfung nach § 4 oder 18 RöV an Spezial-Röntgen-geräten mit Mängeln der Kategorie /2/ (schriftliche Anzeige der Mangel-beseitigung erforderlich)	€ 235,00
<u>Pos. 6</u>	Strahlenschutzprüfung nach § 4 oder 18 RöV an Spezial-Röntgen-geräten mit Mängeln der Kategorie /1/ (Nachprüfung vor Ort erforderlich)	€ 300,00
<u>Pos. 7</u>	Strahlenschutzprüfung nach § 4 oder 18 RöV an Spezial-Röntgengeräten (PSA mit FRS) ohne Mängel oder mit Mängeln der Kategorie /3/	€ 275,00
<u>Pos. 7 a</u>	Strahlenschutzprüfung nach § 4 oder 18 RöV an Spezial-Röntgengeräten (DVT ohne PSA) ohne Mängel oder mit Mängeln der Kategorie /3/	€ 375,00
<u>Pos. 7 b</u>	Strahlenschutzprüfung nach § 4 oder 18 RöV an Spezial-Röntgengeräten (DVT mit PSA) ohne Mängel oder mit Mängeln der Kategorie /3/	€ 410,00
<u>Pos. 8</u>	Strahlenschutzprüfung nach § 4 oder 18 RöV an Spezial-Röntgengeräten mit FRS/TSA-Zusatz mit Mängeln der Kategorie /2/ (schriftliche Anzeige der Mangelbeseitigung erforderlich)	€ 300,00
<u>Pos. 9</u>	Strahlenschutzprüfung nach § 4 oder 18 RöV an Spezial-Röntgengeräten mit FRS/TSA-Zusatz mit Mängeln der Kategorie /1/ (Nachprüfung vor Ort er-forderlich)	€ 360,00
<u>Pos. 10</u>	Gebühren - Nachlass für ein Zweitgerät und weitere Geräte bei zeitgleich-er Prüfung (FRS/TSA-Zusatz wird hier nicht als Zweitgerät bewertet) . / .	€ 92,00
<u>Pos. 11</u>	Kontrolle einer Abnahmeprüfung oder Anschlussmessung im zeitlichen Zusammenhang mit einer Strahlenschutzprüfung	€ 42,00
<u>Pos. 12</u>	Kontrolle einer Abnahmeprüfung oder Anschlussmessung an Spezial-Röntgengeräten (PSA mit FRS / DVT) im zeitlichen Zusammenhang mit einer Strahlenschutzprüfung	€ 62,50
<u>Pos. 13</u>	Kontrolle einer Abnahmeprüfung oder Anschlussmessung nicht im zeitlichen Zusammenhang mit einer Strahlenschutzprüfung	€ 105,00
<u>Pos. 14</u>	Kontrolle einer Abnahmeprüfung oder Anschlussmessung an Spezial-Röntgengeräten (PSA mit FRS / DVT) nicht im zeitlichen Zusammenhang mit einer Strahlenschutzprüfung	€ 125,00
<u>Pos. 15</u>	Kontrolle einer Abnahmeprüfung an Befundungsmonitoren oder Bildbetrach-tungsgeräten bei zeitgleicher Strahlenschutzprüfung	€ 42,00
<u>Pos. 16</u>	Kontrolle einer Abnahmeprüfung an Befundungsmonitoren oder Bildbetrach-tungsgeräten als separat durchgeführte Prüfung	€ 105,00

Diese Geschäftsbedingung / Kostenordnung tritt mit Wirkung zum 01. Juni 2015 in Kraft und ersetzt die Fassung vom Januar 2007.



.....
Dr.-Ing. Peter Menz
Institutsleiter

Blankenfelde-Mahlow, den 25. Mai 2015